

Satzung

über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde in der Gemeinde Marschacht

Aufgrund der §§ 10 und 29 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marschacht in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Nach Maßgabe dieser Satzung verleiht die Gemeinde Marschacht an Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben, die Ehrenbürgerwürde. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger kann ernannt werden, wer sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht hat und seinen festen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder in der Zeit seines Wirkens hatte. Besonders hervorzuheben sind hier Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Umwelt, der Politik, der Heimatpflege, der Jugendbetreuung, der Religion, des Sportes oder dem besonderen Einsatz bei Hilfsorganisationen. Der Auszuzeichnende muss nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht dabei nicht.

(2) Die reine Erfüllung von Berufspflichten bzw. die tadelsfreie Erfüllung von Dienstpflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten allein genügt nicht für eine Verleihung. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss mit großem persönlichem Einsatz unter Zurückstellung eigener Interessen längere Zeit zum Wohle der Gemeinde Marschacht ausgeübt worden sein. Eine posthume Verleihung erfolgt nicht.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Marschacht ist vorschlagsberechtigt.
- (2) Vorschläge sind beim Bürgermeister der Gemeinde Marschacht inklusive Begründung einzureichen. Vorschlag und Begründung bedürfen dabei der Schriftform.
- (3) Die Begründung soll dabei folgende Punkte enthalten:
 - a. Vorname und Familienname,
 - b. Wohnanschrift,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Darstellung von Art und Umfang der besonderen Verdienste um die Gemeinde Marschacht und das allgemeine Wohl,
 - e. gegebenenfalls Referenzpersonen oder Organisationen, die zu dem Vorschlag Stellung nehmen können.
- (4) Die Vorschläge bedürfen der vorherigen Zustimmung der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person.

§ 4

Abstimmung

Über die eingegangenen Vorschläge berät der Rat der Gemeinde Marschacht in nichtöffentlicher Sitzung. Für positive Abstimmungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates notwendig. Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der besonderen Verdienste der zu ernennenden Person festzuhalten.

§ 5

Verleihung

(1) Die Überreichung der Ehrenbürgerwürde erfolgt durch den Bürgermeister in einem würdigen Rahmen, im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Bürgermeister in einem angemessenen Rahmen.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

§ 6

Rechte von Ehrenbürgern

Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen. Weitere Rechte sind aus der Ehrenbürgerwürde nicht abzuleiten.

§ 7

Eigentum

Die verliehene Urkunde geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über und kann nur bei Aberkennung zurückgefordert werden. Die Urkunde verbleibt als Andenken im Besitz der Erben.

§ 8

Aberkennung

Der Gemeinderat kann die Ehrenbürgerwürde wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Ehrenbürgerurkunde ist in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marschacht, den 27.04.2023



Heiko Scharnweber
Bürgermeister
Gemeinde Marschacht

